

ZBB 2006, 306

RBerG Art. 1 § 1; BGB §§ 171 ff

Keine Vermutung der Kenntnis eines Bankmitarbeiters über Nichtigkeit einer Geschäftsbesorgungsvollmacht

BGH, Urt. v. 27.09.2005 – XI ZR 116/04 (OLG Celle), EWiR 2006, 379 (Aigner)

Leitsätze:

1. Auch wenn eine umfassende Geschäftsbesorgungsvollmacht gegen Art. 1 § 1 RBerG verstößt und somit nichtig ist, kann sich der Vertragspartner auf §§ 171, 172 BGB berufen, sofern er den Mangel der Vertretungsmacht selbst nicht kann-

ZBB 2006, 307

te und nicht kennen musste (§ 173 BGB). Die Sorgfaltsanforderungen an die Mitarbeiter einer Bank dürfen in diesem Rahmen nicht überspannt werden. Den Bankmitarbeitern kann nur dann ein Fahrlässigkeitsvorwurf gemacht werden, wenn sie aus den vorgelegten Unterlagen den rechtlichen Schluss ziehen mussten, dass die Vollmacht unwirksam war.

2. Die Vorlage der Geschäftsbesorgungsvollmacht lässt nicht den Schluss zu, dass der jeweilige Bankmitarbeiter mit der Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts rechnete und deshalb auf den Gutgläubenschutz nach §§ 171 ff BGB spekulierte.

3. Den vor dem Jahr 2000 ergangenen Entscheidungen des BGH lässt sich nicht entnehmen, dass ein umfassender Geschäftsbesorgungsvertrag und die damit verbundene Vollmacht gegen Art. 1 § 1 RBerG i. V. m. § 134 BGB verstoßen.